



HESSISCHER LANDTAG

04. 06. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 22.04.2009

**betreffend Kosten von Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang
mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt**

und Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf eine mündliche Frage im Deutschen Bundestag wird vom parlamentarischen Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium auf eine Vereinbarung zur Kostentragung von Straßenbaumaßnahmen in Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt zwischen dem Land und der Fraport AG verwiesen (BT-Drucks. 16/12508, Frage 55).

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

In der Antwort auf eine mündliche Frage im Deutschen Bundestag wird vom parlamentarischen Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium neben der Vereinbarung zur Kostentragung von Straßenbaumaßnahmen in Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt zwischen dem Land und der Fraport AG (BT-Drucks. 16/12508, Frage 55) auf eine differenzierte Kostentragung zwischen dem Bund als Straßenbaulastträger Autobahn einerseits und der Fraport AG als Vorhabenträger der Flughafenausbaumaßnahme andererseits hingewiesen. Diese Antwort ist ebenfalls für die Kreisstraße 152 (Okrifteler Straße) zutreffend.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Vereinbarungen betreffend die Autobahn A 3 für den Abschnitt Mönchhofdreieck-Kelsterbach sind in diesem Zusammenhang getroffen worden?

Die von der Fraport AG im Zusammenhang mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main veranlassten Vereinbarungen im vorgenannten Streckenabschnitt der BAB 3 betreffen die Errichtung einer Brandschutzwand in der Anschlussstelle Raunheim sowie den Bau der Rollbrücken West 1 mit Zaunstraßenbrücke und Ost 1.

Frage 2. Welchen Inhalt haben diese Vereinbarungen, insbes. um welche Maßnahmen geht es dabei jeweils im Detail?

Der Inhalt der Vereinbarung zur Errichtung einer Brandschutzwand entlang der Südseite der Verteilerfahrbahn der BAB 3 in der Anschlussstelle Raunheim betrifft insbesondere die Planung, das Baurecht, die Gestattung, die Baulast, die Durchführung der Maßnahme, die Fertigstellung und Abnahme, die Kosten und die Änderung von Versorgungsleitungen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um den Bau einer Brandschutzwand zwischen dem Tanklager Raunheim und der BAB 3 zum Schutz der Verkehrsteilnehmer.

Die Errichtung der Rollbrücken West 1 mit Zaunstraßenbrücke und Ost 1 ist in den Nutzungsverträgen Nr. 92 und 91 geregelt und betrifft im Wesentli-

chen den Gegenstand des Nutzungsvertrages, Art und Umfang der Maßnahme, das Baurecht, die Baulast, die Regelungen zur Realisierung und Durchführung der Baumaßnahme, die Fertigstellung und Abnahme, die Kosten, die Änderung von Versorgungsleitungen, die Zahlungspflicht und Abrechnung, die Folgekosten, die Unterhaltung, Erhaltung und Änderung der Rollbrücken, das Benutzungsrecht der Straßen- und Verkehrsverwaltung, die Kündigung des Nutzungsvertrages sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Rollbrücken dienen der Verbindung des Landebahnbereichs Nordwest zum bestehenden Flughafenbereich über die BAB 3 und Hochgeschwindigkeitsstrecke Frankfurt/Main-Köln der DB AG.

Frage 3. Um welchen Kostenumfang und welche Kostenaufteilung handelt es sich jeweils?

Der Kostenumfang ergibt sich aus den Herstellungskosten, den Erhaltungskosten (Erneuerung und Unterhaltung), den Ablösungsbeträgen, den Verwaltungskosten sowie den Gebühren für die verkehrsbehördlichen Anordnungen. Eine Kostenaufteilung war nicht vorzunehmen, da die Fraport AG alleiniger Kostenträger ist, wie sich aus der Antwort auf eine mündliche Frage im Deutschen Bundestag vom parlamentarischen Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium ergibt (BT-Drucks. 16/12508, Frage 55).

Frage 4. Mit welchen Teilmaßnahmen ist die Sanierung/der Neubau der Brücke der K 152 (Okrifteler Straße) über die A 3 ebenfalls Gegenstand einer solchen Vereinbarung?

Die Sanierung des Kreuzungsbauwerkes BAB 3/K 152 erforderte keine Regelungen.

Frage 5. Aus welchen Gründen wurde ein Sanierungsbedarf - unabhängig von notwendigen Veränderungen aufgrund der Verbreiterung der A 3 - an der K 152 festgestellt?

Der dringende Sanierungsbedarf ergab sich aus den von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung durchgeführten Brückenprüfungen nach DIN 1076, deren Ergebnisse in Prüfberichten dokumentiert sind. Demnach war die Sanierung aufgrund der Instandsetzungsbedürftigkeit des Kreuzungsbauwerkes und der daraus resultierenden Verkehrsgefahr für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 3 und K152 besonders eilbedürftig.

Frage 6. Wer ist der Kostenträger dieser Sanierungsmaßnahme?

Der Bund als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn.

Frage 7. Von wem wird die Maßnahme in welchem Umfang finanziert bzw. bezuschusst?

Die Finanzierung der Bauwerkssanierung obliegt allein dem Bund als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn.

Frage 8. Sind Mittel für Maßnahmen an der Okrifteler Straße aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm bzw. dem Sonderinvestitionsprogramm vorgesehen oder beantragt?

Nein. Wie sich aus der Antwort auf eine mündliche Frage im Deutschen Bundestag vom parlamentarischen Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium ergibt (BT-Drucks. 16/12508, Frage 55), ist die Fraport AG alleiniger Kostenträger für Arbeiten an der BAB 3, die durch den Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main veranlasst werden. Dies trifft in gleicher Weise für die in der Straßenbaulast des Landkreises Groß-Gerau befindliche Kreisstraße 152 (Okrifteler Straße) zu.

Wiesbaden, 27. Mai 2009

Dieter Posch